

- IV. für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) zum Kleinverkaufspreis
1. von 32,— DM das Kilo der Sorte 1
22,31 DM für 1 kg,
 2. von 25,— DM das Kilo der Sorte 2
18,37 DM für 1 kg,
 3. von 15,— DM das Kilo der Sorte 3
10,12 DM für 1 kg;
- V. für Kautobak zum Kleinverkaufspreis
1. von 0,50 DM das Stück
288,83 DM für 1000 Dosen,
 2. von 0,40 DM das Stück
221,81 DM für 1000 Rollen;
- VI. für Schnupftobak zum Kleinverkaufspreis von 10,— DM das Kilo 519,46 DM für 100 kg;
- VII. für Zigarettenhüllen (Blättchen und Hüllen) zum Kleinverkaufspreis
1. von 100,— DM für 10 000 gummierte Blättchen 78,53 DM für 10 000 Stüde,
 2. von 90,— DM für 10 000 ungummierte Blättchen 71,49 DM für 10 000 Stück,
 3. von 120,— DM für 10 000 Hüllen mit Pappmundstück 84,10 DM für 10 000 Stück,
 4. von 100,— DM für 10 000 Hüllen ohne Mundstück 78,11 DM für 10 000 Stück.

(2) Für im Handelsverkehr ordnungsgemäß eingeführte Tabakwaren wird die Tabakwarenabgabe im Einzelfall vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(3) Bei der ordnungsgemäßen Einfuhr von Tabakwaren in Liebesgabenpostsendungen werden Pauschsätze nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

(4) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, bei der Herstellung neuer Arten von Tabakwaren die Höhe der Tabakwarenabgabe zu bestimmen.

§ 3

Entstehung der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht dadurch, daß Tabakwaren aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder in dem Herstellungsbetrieb zum Verbrauch innerhalb oder außerhalb des Betriebes entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Tabakwaren.

(2) Bei der Einfuhr von Tabakwaren entsteht die Abgabenschuld dadurch, daß

1. die Tabakwaren zum abgabenrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden,
2. die Tabakwaren vorschriftswidrig in den freien Verkehr gesetzt werden.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Herstellungsbetrieb.

(2) Bei der Einfuhr von Tabakwaren ist Abgabenschuldner,

1. wer die Abfertigung der Tabakwaren zum abgabenrechtlich freien Verkehr beantragt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),
2. wer über eingeführte Tabakwaren erstmalig vorschriftswidrig verfügt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2).

§ 5

Bemessung der Abgabenschuld

Grundlagen der Abgabeberechnung sind die Menge und der Kleinverkaufspreis der Tabakwaren.

§ 6

Verwendung von Banderolen

(1) Die Abgabe ist durch Verwendung von Banderolen zu entrichten.

(2) Die Verwendung von Banderolen umfaßt das Entwerten und Anbringen der Banderolen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakwaren, bevor diese aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen oder bei der Einfuhr dem abgabenrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Fälligkeit der Tabakwarenabgabe

(1) Für Banderolen, die gemäß § 6 bezogen und verwendet werden, ist der Abgabewert der Banderolen an folgenden Fälligkeitsterminen zu entrichten:

Zeitraum, in dem die Abgabenschuld entstanden ist,	Fälligkeit des Abgabewertes der Banderolen
1. bis 5. Tag eines Monats	, , am 18. Tage des gleichen Monats,
6. „ 10. „	„ „ „ „ „ „ 23. „ „ „ „ „ „
11. „ 15. „	„ „ „ „ „ „ „ 28. „ „ „ „ „ „
16. „ 20. „	„ „ „ „ „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
21. „ 25. „	„ „ „ „ „ „ „ 8. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
26. „ zum letzten Tag eines Monats,	„ „ „ „ „ „ „ 13. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

(2) In allen anderen Fällen wird die Abgabenschuld mit ihrer Entstehung fällig.

§ 8

Aufgabenvergütung bei der Ausfuhr von Tabakwaren

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Tabakwaren, für die die Tabakwarenabgabe entrichtet ist, eine Vergütung gewährt wird.

§ 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung werden

1. die im Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) vorgesehene Tabaksteuer, Tabakmaterialsteuer und Tabakersatzsteuer,

2. die nach dem Zollrecht erhobenen Einfuhrzölle auf Rohtobak und Tabakwaren,
 3. die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) erhobene Umsatzsteuer bei der Lieferung von Tabakwaren und die Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr von Rohtobak und Tabakwaren
- nicht mehr erhoben.

(2) Auf Bestände an Rohtobak, Halbfabrikaten und Fertigwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Herstellungsbetrieben befinden, werden der Zoll, die Umsatzausgleichsteuer